

aus dieser Bestätigung auf eine Sünde, die der Pönitent gebeichtet hat, geschlossen werden könnte. Das ist aber in unserem Fall nicht zu befürchten. Da soll nicht auf bestimmte Sünden, sondern nur auf die Intelligenz der verstorbenen Pönitentin geschlossen werden.

Wie aber, wenn der Richter den Pfarrer direkt fragen würde:

„Was haben Sie für ein Urtheil über die Anna gewonnen? Halten Sie dieselbe für schwachsinzig oder für zurechnungsfähig?“

Der Pfarrer soll also bezeugen, ob er die Anna auf Grund ihres Sündenbekenntnisses für fähig gehalten habe, Sünden zu begehen, und für capax losgesprochen zu werden.

Er könnte wohl auch diese Frage, ohne irgend ein Geheimnis zu verletzen, mit „Ja“ beantworten, weil er ihr ja auch die heilige Kommunion erlaubt hat. Diese Erlaubnis hätte er aber nie gegeben, wenn er sie wegen Schwachsinnes nicht hätte losprechen können.

Eine derartige Aussage würde also das Beichtiegel nicht brechen, würde auch der verstorbenen Pönitentin kein Schade sein. Der früher erwähnte Geistliche sagt aber, er würde vor Gericht nichts aussagen, was sich auf die Beichte bezieht. Für diese seine strenge Ansicht könnte er höchstens den Grund anführen, daß eine bejahende Aussage des Pfarrers vielleicht indirekt „in odium sacramenti cedere“ könnte, insofern nämlich, als die Gegenpartei, die die Gültigkeit des Testamentes bestreitet, vielleicht infolge der Aussage des Pfarrers den Prozeß verlieren könnte.

Sie könnte vielleicht sagen: „Ja, wenn der Pfarrer schon vor Gericht das Beichtgeheimnis nicht hält, dann — gehe ich nicht mehr beichten.“ Solche ungerechte und böshafte Bemerkungen über das Beichtinstitut könnte man vielleicht nachträglich hören.

Wären aber derartige Bemerkungen nicht zu befürchten, dann könnte der Pfarrer *tuta conscientia* seine Aussage machen.

Könnte aber der Geistliche zur Aussage vom Richter gezwungen werden? Nein. Denn es schützt ihn § 151 der Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873, in dem es heißt: Was einem Geistlichen (in der Beicht) oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wird, ist unverletzliches Amtsgeheimnis und kann er darüber nicht vernommen werden.

Petrus Dolzer.

VI. (Kommunion an Kranke, die nicht mehr nüchtern sind.) Im zweiten Hefte dieser Zeitschrift für das verflossene Jahr finden sich Seite 361 zwei Pastoralfälle besprochen, in denen das *Decretum de communione infirmis non ieiunis* danda zur praktischen Anwendung kommt. Die Lösung des ersten casus ist wohl ohne Zweifel richtig, anders scheint es beim zweiten zu sein. Auf diesen ist das genannte Dekret nach unserer Meinung nur unter einer bestimmten Einschränkung richtig angewendet. Der Fall ist kurz dieser: der Kooperator Commodus wurde zu einem Kranken gerufen, den er jedoch nicht mehr versehen kann, reicht die heilige Kommunion einer fränklichen Nachbarin, die öfter devotionis causa kommuniziert, obwohl

sie heute bereits etwas Milch getrunken hatte, mit der Begründung, daß die Kranke von der Begünstigung des oben zitierten Dekretes Gebrauch machen konnte. Allein da bleibt doch zu untersuchen, ob das Dekret auf derlei Personen angewendet werden kann.

Die Person, um die es sich handelt, scheint gar wohl nüchtern bleiben zu können, und bei den anderen Kommunionen, die sie devotionis causa empfing, auch tatsächlich nüchtern gewesen zu sein; sonst ist der ganze Fall heute eine Selbstverständlichkeit. Nun spricht aber unser Dekret von *aegrotis diuturno morbo laborantibus* — qui naturale ieiunium in sua integritate servare nequeant. Auf diese allein findet es seine Anwendung. Gehört also jene Person, der Commodus die heilige Kommunion reicht, nicht zu dieser Art von Kranken, die nicht nüchtern bleiben können, so kann sie auf keine Begünstigung Anspruch erheben. Der Grund scheint übrigens ganz einleuchtend. Denn sicher wollte die Kirche mit der neuen Bestimmung über die Krankenkommunion nicht das Gebot des ieiunium naturale aufheben, sondern bloß den Kranken, die dieses nicht halten können, die heilige Kommunion ermöglichen. Hier treffen also zwei Gebote zusammen, das Gebot, beziehungsweise der Wunsch der Kirche, recht oft die heilige Kommunion zu empfangen, und das Gebot der Nüchternheit; wo aber zwei sich berührende Gebote nebeneinander bestehen können, sind beide zu beobachten. Nur wo das nicht möglich ist, da muß das eine weichen, in unserem Falle das ieiunium naturale. Für die übrigen Fälle bringt das neue Dekret keinerlei Aenderung, es wird vielmehr ausdrücklich auf die Bestimmungen des *Rituale romanum* verwiesen und diese zu halten befohlen.

Oder wer wagte es, dem Koopera^r oder Commodus Recht zu geben, wenn er anstatt einer kränklichen Person einem robusten Knechte, der sich beim Holzfällen den Fuß gebrochen und jetzt schon mehrere Monate das Bett hüten mußte, die heilige Kommunion gereicht hätte? Solchen „Kranken“ mit Umgehung des ieiunium naturale die Kommunion zu ermöglichen, kann doch niemals im Sinne der Kirche liegen. Der Grund ist aber bei beiden wesentlich derselbe. Freilich darf bei Beurteilung der Unmöglichkeit nüchtern zu bleiben nicht ängstlich rigoristisch vorgegangen werden, sonst wird das Dekret, das doch eine Erleichterung bringen sollte, vielfach nutzlos und nur eine Quelle von Skrupeln.

Fl. K.

VII. (Kommunion am Karfreitag.) An einem Karfreitag früh wird der Pfarrer Petrus zeitlich aus den Federn geholt mit der Begründung, ein ganz fremder Herr möchte gern beichten. Der Pfarrer geht eilends in die Kirche und nimmt die Beichte des Fremden auf. Weil der Seelsorger sonst niemand bei seinem Beichtstuhl stehen sieht, schießt er sich an, wider nach Hause zu gehen. Da tritt der Pönitent, der jedenfalls mit den Rubriken des Karfreitags nicht am besten vertraut war, zum Priester und bittet ihn auch um die heilige Kommunion.